

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Blömeke (GRÜNE) vom 06.11.13

und Antwort des Senats

Betr.: Haasenburg GmbH – wie viele Minderjährige aus Hamburg halten sich dort tatsächlich auf?

In der Schriftlichen Kleinen Anfrage 20/9698 des Abgeordneten de Vries vom 29.10.2013 hat der Senat erklärt, dass sich zurzeit zwei Minderjährige in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH aufhalten. Laut Pressemitteilung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) vom 6. November 2013 soll sich ein dritter Minderjähriger „nach einem Wochenendurlaub bei der Mutter“ jetzt im Kinder- und Jugendnotdienst in Hamburg aufhalten. Eine geplante Rückführung des Jungen nach Brandenburg wurde gestoppt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

In der berichtigten Antwort zu Drs. 20/9698 hat der Senat mitgeteilt, dass seinerzeit nicht zwei, sondern drei Minderjährige in den geschlossenen Einrichtungen der Haasenburg untergebracht waren.

Der in der Pressemitteilung der zuständigen Behörde vom 6. November 2013 genannte „dritte Minderjährige“ ist nicht derselbe, der bei der Beantwortung der zitierten Anfrage nachgemeldet wurde.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wo hat sich der dritte Minderjährige zum Zeitpunkt der Beantwortung der Drs. 20/9698 aufgehalten?*

Der Minderjährige hat sich in einer der Einrichtungen der Haasenburg aufgehalten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- a) *Seit wann war dieser dritte Minderjährige in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebracht?*
- b) *Ist es zutreffend, dass dieser dritte Minderjährige aus einer Einrichtung der Haasenburg GmbH entwichen ist?*
Wenn ja, wann und wie lange?
- c) *Von wann bis wann dauerte der „Wochenendurlaub“ bei der Mutter genau?*

Da die mit den Fragen zu 1. a) bis c) erfragten Informationen sich auf eine Person aus einer Gruppe von nur drei Personen beziehen, wäre das Bekanntwerden dieser Informationen, zumindest für dritte Personen mit Zusatzkenntnissen, geeignet, den Betroffenen zu identifizieren. Der Betroffene wäre bestimmbar (vergleiche § 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Es handelte sich deshalb, auch ohne Namensnennung, um nicht anonymisierte Sozialdaten (vergleiche § 67 Absatz 8 SGB X). Der Senat ist daher aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 61 fortfolgende SGB VIII,

§§ 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Fragen gehindert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Seit dem 21. Juni 2013 sollten bis zur abschließenden Klärung der Vorwürfe keine neuen Unterbringungen Hamburger Kinder und Jugendlicher in den geschlossenen Einrichtungen der Haasenburg GmbH stattfinden. Wurde dieser Belegungsstopp konsequent angewendet?*

Wenn nein, wann und wie viele Minderjährige aus Hamburg wurden nach dem 21. Juni 2013 in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebracht?

Ja.